



**Bericht des Vorstands**  
der  
**DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft**  
**Wien, FN 156765 m,**  
**über die**  
**Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats**  
**neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben**  
**(TOP 7 - Genehmigtes Kapital 2012)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 14. ordentliche Hauptversammlung der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft am 05. Juli 2012.

1. DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156765 m, hat gegenwärtig 9.744.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 19.488.000,--.
2. DO & CO will weiter wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben.

Überdies soll die Verbreiterung der Aktionärsstruktur und eine Belebung des Aktienkurses durch Erhöhung des Streubesitzes ermöglicht werden.

3. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 14. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05. Juli 2012 zu **TOP 7** vorzuschlagen, folgende Beschlussfassung:
  - a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 9.744.000,-- durch Ausgabe von bis zu 4.872.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) ge-

gen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
  - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
  - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
  - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2012]

4. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
5. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
6. Das Genehmigte Kapital im Umfang von bis zu EUR 9.744.000,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30. Juni 2017 einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 4.872.000 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden. Die bisherige Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 05. Juli 2007 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis 30. Juni 2012 durch Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück zu erhöhen. Dieses genehmigte Kapital 2007 wurde im November 2010 hinsichtlich der Ausgabe von 1.948.800 ausgenützt.

7. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

DO & CO beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von DO & CO als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Falls aus dem Genehmigten Kapital - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von DO & CO erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (DO & CO) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an DO & CO beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachli-

che Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von DO & CO besteht ein Interesse von DO & CO, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von DO & CO kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an DO & CO erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von DO & CO entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von DO & CO am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von DO & CO gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an DO & CO. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit DO & CO erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräuße-

rer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs. 1 AktG).

8. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
9. Im Zusammenhang mit Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können kann ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich werden.
10. Zusammenfassend kommt der Vorstand von DO & CO zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, am 12. Juni 2012

Der Vorstand der  
DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft

.....  
Attila Dogudan

.....  
Michael Dobersberger